

A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 57 -

Nr. 10

Dingolfing, 20. April

2011

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 2781, Gem. Mamming, sowie Änderung des Grundwasserbaggersees Fl.Nr. 2780, Gem. Mamming, durch die Karl Mossandl GmbH & Co

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose

Ländliche Entwicklung, Flurneuordnung O t t e r i n g , Gemeinde Moosthenning,
Landkreis Dingolfing-Landau

42-641/4/2/4-A 327

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 2781, Gem. Mamming, sowie Änderung des Grundwasserbaggersees Fl.Nr. 2780, Gem. Mamming, durch die Karl Mossandl GmbH & Co

Die Karl Mossandl GmbH und Co beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Herstellung und Änderung eines Grundwasserbaggersees auf den o.g. Grundstücken.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Erläuterung zu Abbau- und Rekultivierungsplan, zu landschaftspflegerischer Begleitplan/UVS, Lageplan, Abbauplan, Schnitte Rekultivierungsplan mit Grundriss und Schnitten), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Donnerstag, den 21.04.2011 bis einschließlich Freitag, den 20.05.2011 bei der Gemeinde Mamming während der Dienststunden ausliegen,
- 2) dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Gemeinde Mamming oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (03.06.2011) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 15.04.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641/4/2/4-B 165

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Herstellung von drei Laichgewässern auf den Grundstücken Fl.Nr. 1433 und 1434, Gem. Reisbach, durch den Markt Reisbach

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 15.04.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

31-565/2

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1 Anordnung

Im gesamten Landkreis Dingolfing-Landau sind alle Bienenvölker nach Trachtende mit zugelassenen Mitteln gegen Varroatose zu behandeln.

- 1.1 Diese Anordnung gilt für das Behandlungsjahr 2011.
- 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter nach den Anweisungen der Hersteller zu richten.
- 1.3 Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot sind möglich, falls es sich um Versuche zur Resistenzzucht handelt. Anträge dazu sind an das Landratsamt Dingolfing-Landau zu stellen.

2 Anordnung des sofortigen Vollzugs

Diese Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

3 Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau als öffentlich bekanntgegeben.

Dingolfing, 15.04.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
2. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr. 151, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

20 – 022/1

Ländliche Entwicklung, Flurneuordnung O t t e r i n g , Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing-Landau;

Änderung der Gemeindegrenzen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Ausführung des Flurbereinigungsplanes für das Verfahren Ottering angeordnet. Nach § 58 Abs. 2 und § 61 des Flurbereinigungsgesetzes tritt mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Mit Wirkung vom 01.05.2011 treten daher folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Moosthenning	0,1338	Markt Pilsting
Markt Pilsting	0,1338	Moosthenning

Hiernach ergibt sich weder eine Mehrung noch eine Minderung der Gemeindeflächen.

Die umgegliederten Flurstücke sind in der Gemeindegrenzänderungskarte des Verfahrens Ottering ausgewiesen.

2. Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.
3. Mit dem Inkrafttreten der Grenzänderung tritt in den Umgliederungsflurstücken das bisherige Ortsrecht außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Körperschaft in Kraft.

Dingolfing, 20.04.2011
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat